



Durchführung von Wochenmärkten im Stadtgebiet Castrop-Rauxel;

hier: Festsetzung gem. § 69 Gewerbeordnung

Gemäß § 69 Abs. 1 Gewerbeordnung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung – GewRV) vom 17.11.2009 (GV NRW, S. 626) in der zurzeit gültigen Fassung, werden für das Stadtgebiet die Festsetzungen für die im Folgenden aufgeführten

Wochenmärkte im Sinne von § 67 Abs. 1 GewO

für die Zeit vom 01. April 2019 bis zum 31. März 2021 festgesetzt:

Veranstalter:

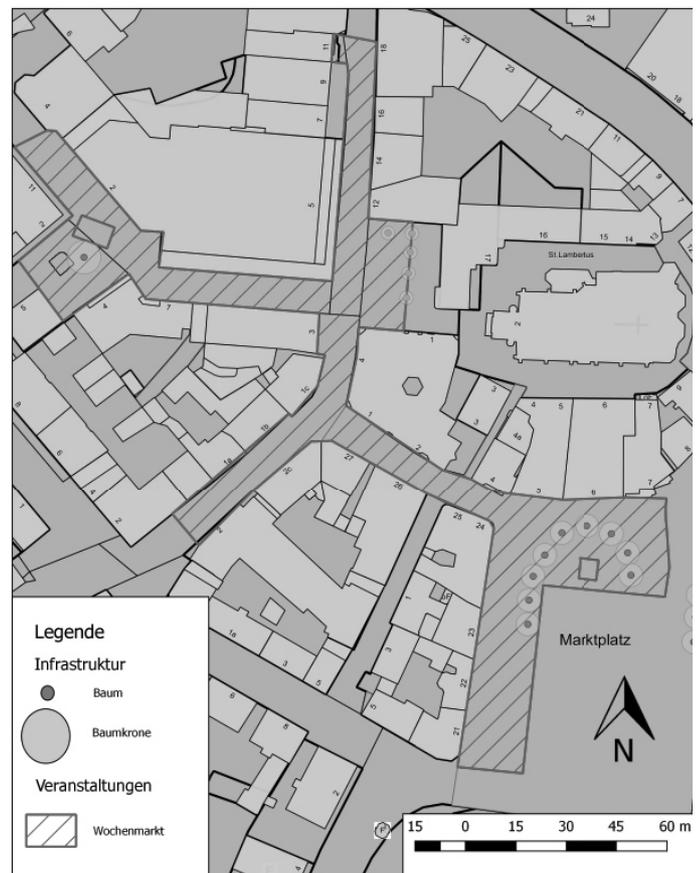
Veranstalter ist der EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel, Anstalt öffentlichen Rechts, vertreten durch den Vorstand.

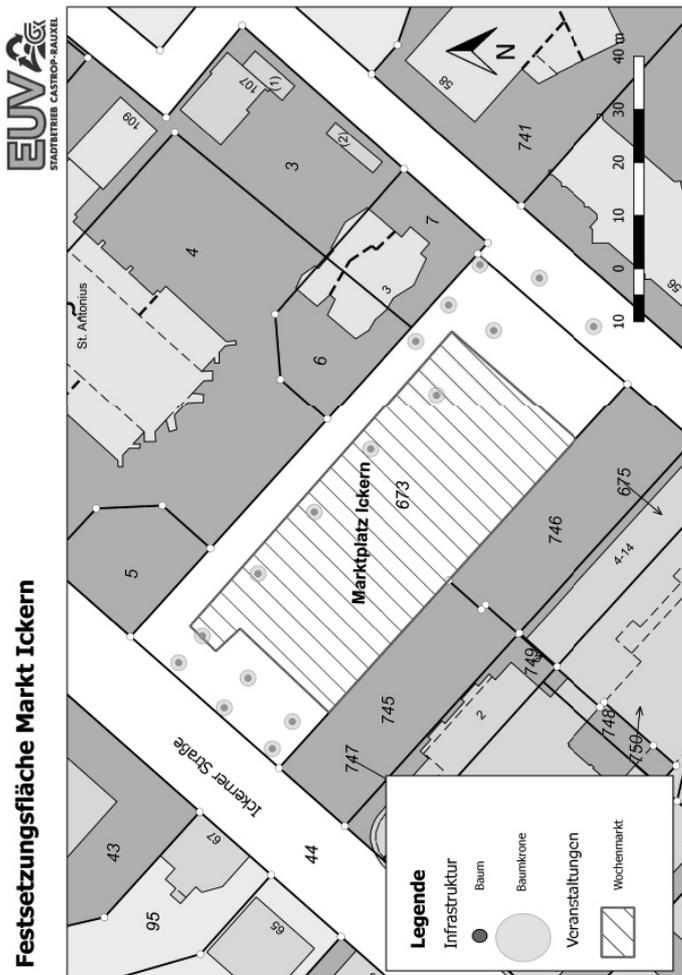
Veranstaltungsorte:

1. Marktplatz in der Castroper Altstadt
(Gemarkung Castrop, Flur 6, Flurstück 1235 tlw.,
Flurstück 1161 tlw., Flurstück 1288 tlw., 1287 tlw.,
1255 tlw., 1070 tlw.)
2. Marktplatz im Ortsteil Ickern
(Gemarkung Ickern, Flur 13, Flurstück 673)
3. Postplatz im Ortsteil Habinghorst
(Gemarkung Habinghorst, Flur 9, Flurstück 360 tlw.,
Flurstück 600 tlw., Flurstück 209 tlw.)

Die genaue Lage der Marktflächen ist auf den beigefügten Plänen, die Bestandteile dieser Verfügung sind, durch Schraffierung gekennzeichnet.

Festsetzungsfläche Markt Altstadt





Abweichend von dieser Regelung endet der Wochenmarkt in der Castroper Altstadt an Samstagen um 13.30 Uhr.

Am Heiligabend schließen alle Wochenmärkte um 12.00 Uhr.

Marktverlegungen:

Der Castroper Wochenmarkt wird an den folgenden Tagen auf die Straße „Am Bennertor“ sowie dem dort gelegenen Parkplatz verlegt:

1. am Samstag der zweiten Woche nach Ostern. Der Markt am darauffolgenden Dienstag fällt aus.
2. am Samstag vor dem dritten Sonntag im September. Der Markt am darauffolgenden Dienstag fällt aus.

Anlässlich des jährlich stattfindenden Frühlingmarktes und des Viktualienmarktes wird der Wochenmarkt an dem jeweiligen Samstag auf den Marktplatz verlegt.

Anlässlich der Veranstaltung „Castrop kocht über“ wird der von der im Lageplan gestrichelt eingezeichneten Trennlinie östlich gelegene Teil des Castroper Wochenmarktes jeweils am auf den vorzuverlegenden Wochenmarkt am Mittwoch und am Samstag in den westlichen Teil der Fußgängerzone verlegt.

Gegenstände der Castrop-Rauxeler Wochenmärkte (Warenkreis):

Der Kreis der Waren, die Gegenstand des Wochenmarktes sein können, ergibt sich aus § 67 Abs. 1 Nr. 1-3 GewO. Die hier genannten Waren können um bestimmte Waren des täglichen Bedarfs, die in der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Zulassung von Waren zum Wochenmarkt in der Stadt Castrop-Rauxel -Wochenmarktverordnung- in der jeweils gültigen Fassung abschließend aufgezählt sind, erweitert werden.

Hinweise:

1. In dringenden Fällen kann vorübergehend die Zeit, die Öffnungszeit und der Platz eines Wochenmarktes abweichend von dieser Festsetzung geregelt werden (§ 69 b Abs. 1 GewO).
2. Diese Festsetzung verpflichtet den Veranstalter zur Durchführung (§ 69 Abs. 2 GewO).
3. Die Festsetzung kann vor Ablauf der Zweijahresfrist nur aufgehoben werden, wenn die Durchführung des Wochenmarktes dem Veranstalter nicht mehr zugemutet werden kann (§ 69 Abs. 3 GewO).
4. Jedermann (Anbieter und Besucher) ist nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen zur Teilnahme am Wochenmarkt berechtigt. (§ 70 Abs. 1 GewO).
5. Der Veranstalter kann, wenn es für die Erreichung des Marktzweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Anbietergruppen beschränken, soweit dadurch gleichartige Unternehmen nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandelt werden (§ 70 Abs. 2 GewO).
6. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Anbieter oder Besucher von der Teilnahme ausschließen (§ 70 Abs. 3 GewO).

Die vorstehende Marktfestsetzung gem. § 69 Gewerbeordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Castrop-Rauxel, 27.02.2019

Der Bürgermeister
In Vertretung

Eckhardt
Erster Beigeordneter



Veranstaltungstage:

Die Wochenmärkte finden statt:

1. In der Castroper Altstadt jeden Dienstag, Donnerstag und Samstag
2. Im Ortsteil Ickern jeden Dienstag und Freitag
3. Im Ortsteil Habinghorst jeden Mittwoch und Samstag

Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, findet der Markt am vorhergehenden Wochentag statt. Ist auch der vorhergehende Tag ein Sonn- oder Feiertag, fällt der Markt aus.

Öffnungszeiten:

Die Wochenmärkte im Stadtgebiet beginnen um 7.30 Uhr und schließen um 13.00 Uhr.

Amtliche Bekanntmachung

Aufgrund der in der Sitzung des Kommunalwahlausschusses am 09.04.2014 zugelassenen Liste der Integrationsliste (IDU) ist für den durch Verzicht aus dem Integrationsrat ausgeschiedenen Erdal Kacar gemäß § 45 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit § 1 Absatz 4 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Castrop- Rauxel vom 07.02.2014 in der zurzeit gültigen Fassung als Nachfolger

Herr Holger Schelte
geboren 1970
Sozialarbeiter
wohnhaft Im Spredey 34
44577 Castrop- Rauxel

festgestellt.

Gegen diese Entscheidung kann nach § 39 Absatz 1 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Castrop- Rauxel, Europaplatz 1, 44575 Castrop- Rauxel, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Einspruchsberechtigt ist jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde.

Castrop- Rauxel, 6. März 2019

Rajko Kravanja
Bürgermeister als Wahlleiter

Amtliche Bekanntmachung

Aufgrund der in der Sitzung des Kommunalwahlausschusses am 09.04.2014 zugelassenen Liste der Integrationsliste (IDU) ist für den durch Verzicht aus dem Integrationsrat ausgeschiedenen Onur Kocakaya gemäß § 45 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit § 1 Absatz 4 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Castrop- Rauxel vom 07.02.2014 in der zurzeit gültigen Fassung als Nachfolger

Herr Joannis Andronikou
geboren 1971
Energieelektroniker
wohnhaft Sonnenschein 22
44579 Castrop- Rauxel

festgestellt.

Gegen diese Entscheidung kann nach § 39 Absatz 1 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Castrop- Rauxel, Europaplatz 1, 44575 Castrop- Rauxel, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Einspruchsberechtigt ist jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde.

Castrop-Rauxel, 6. März 2019

Rajko Kravanja
Bürgermeister als Wahlleiter

Benutzungs- und Gebührensatzung der städtischen Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Castrop-Rauxel vom 08. Juni 2017

Aufgrund des §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) sowie §§ 2, 4 und 5 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/ Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28. Februar 2003 (GV. NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 21. Februar 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung

Die Benutzungs- und Gebührensatzung der städtischen Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Castrop-Rauxel vom 08. Juni 2017 (Amtsblatt Nr. 14/2017 S. 12) wird wie folgt geändert:

- § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:
 - Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.
- § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die der Benutzerin oder Benutzer überlassene Fläche. Die Gebühr für 10m² beträgt bei

- Bergstraße 75, Franzstraße 56, Harkortstraße 1 - 4, Vördestraße 41, 43, 45, 47, Wartburgstraße 83, 85, 103, 105:	
Grundgebühr	161,00 €
Verbrauchsgebühr	
Betriebskosten	26,00 €
Wärme	11,30 €
Strom	25,40 €
	62,70 €
- Sonstigen Wohnungen (siehe Anlage):	
Grundgebühr	119,50 €
Verbrauchsgebühr	
Betriebskosten	18,30 €
Wärme	11,40 €
Strom	25,40 €
	55,10 €
- Gemeinschaftsunterkunft (Marienburger Str. 18):	
Grundgebühr	452,50 €
Verbrauchsgebühr	
Betriebskosten	17,60 €
Wärme	14,20 €
	31,80 €
- Bei § 6 wird folgender neuer Absatz (1a) eingefügt:
 - Für die in der Gemeinschaftsunterkunft zur Verfügung gestellte Verpflegung sowie für Strom werden folgende Beträge pro Person gefordert:

Alleinstehende:	170,00 €
Partner / übrige Erwachsene:	159,00 €
Kinder (14-17 Jahre):	158,00 €
Kinder (6-13 Jahre):	125,00 €
Kinder (0-5 Jahre):	86,00 €
- Die Anlage gemäß § 1 Absatz 3 der Benutzungs- und Gebührensatzung der städtischen Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Castrop-Rauxel wird wie folgt geändert:

Bestand der städtischen Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Castrop-Rauxel:

Bergstraße 75,	Vördestraße 43
Franzstraße 56,	Vördestraße 45
Harkortstraße 1,	Vördestraße 47
Harkortstraße 2	Wartburgstraße 83
Harkortstraße 3	Wartburgstraße 85
Harkortstraße 4	Wartburgstraße 103
Vördestraße 41	Wartburgstraße 105

Gemeinschaftsunterkunft

Marienburger Str. 18

Sonstige Wohnungen

Briloner Straße 34	Leipziger Straße 7
Briloner Straße 40	Leipziger Straße 9
Briloner Straße 42	Luisenstraße 30
Briloner Straße 48	Mittelstraße 14
Briloner Straße 52	Mittelstraße 21
Briloner Straße 54	Schophof 2
Christinenstraße 65	Schophof 20
Detmolder Straße 7	Schophof 4
Dresdener Straße 20	Schophof 5
Elisabethstraße 8	Schophof 6
Elisabethstraße 10	Schophof 8
Erfurter Straße 20	Tapfenhof 2
Erfurter Straße 22	Weimarer Straße 1
Erfurter Straße 38	Weimarer Straße 25
Erfurter Straße 45	Weimarer Straße 29
Erfurter Straße 54	Leipziger Straße 17
Frebergstraße 22	Leipziger Straße 19
Hedwigstraße 4	Leipziger Straße 23
Hedwigstraße 4	Leipziger Straße 31
Herner Straße 174	Leipziger Straße 7
Im Osterkotten 2	Leipziger Straße 9,
Leipziger Straße 1	Luisenstraße 30
Leipziger Straße 17	Mittelstraße 14
Leipziger Straße 19	Mittelstraße 21
Leipziger Straße 23	Schophof 2
Leipziger Straße 31	

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.03.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 06.03.2019

Eckhardt

Ersten Beigeordneter und Stadtkämmerer

Impressum

Herausgeber:
 Stadt Castrop-Rauxel - Der Bürgermeister -
 Redaktion:
 Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 (verantwortl. Nicole Fulgenzi)
 Anschrift:
 Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,
 Tel. 02305 / 106-2218, Fax 02305 / 106-2204,
 E-Mail pressendienst@castrop-rauxel.de
 Druck:
 Informationstechnik und zentrale Dienste

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 28.03.2019

Das Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel erscheint in der Regel jeweils zum 5. und 20. eines Monats und bei Bedarf.

Die Sammlung der Amtsblätter steht auf der Internetseite www.castrop-rauxel.de unter der Rubrik „Bürgerservice, Politik und Verwaltung“, „Verwaltung“ zum Abruf bereit. Interessenten können sich hier auch für ein Abonnement der zukünftigen Ausgaben registrieren lassen. Die Zustellung erfolgt dann nach Erscheinen kostenlos per E-Mail.

Zur Einsichtnahme steht das Amtsblatt außerdem im Rathaus (Eingang C / Forum-Ebene) zur Verfügung - sowohl am Informations- und Leseplatz vor den Sitzungsräumen 4 und 5 als auch im Schaukasten.

Blinde und sehbehinderte Menschen, die an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, haben nach dem Blindengleichstellungsgesetz das Recht, Dokumente zu dem Verfahren in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Redaktion.